Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom ..... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch ..... erfolgt.

   Toddin,

   Siegel — Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 25.2.99 u. ..... zur Stellungnahme aufgefordert worden. 4.1.99

   Toddin, 4.3.99

   Siegel — Der Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am 21.6.99 und 26.11.98 ..... den Entwurf der Abrundungssatzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

   Toddin, 4.3.99

   Siegel — Der Bürgermeister

4. Der Entwurf der Abrundungssatzung hat in der Zeit vom 25.3.99 bis zum 26.4.99 während folgender Zeiten Mo.,Di. 9-12 u. 13-16 Uhr, Mi. 9-12 u. 13-18 Uhr, Do. 9-12 u. 13-20 Uhr, Fr. 9-12 Uhr sowie 2. Auslegung 5.1.99 - 19.2.99 Montag, Mittwoch, Donnerstag Mo., Di. 9-12 u. 13-16 Uhr, Mi. 9-12 u. 13-18 Uhr, Do. 9-12 u. 13-20 Uhr, Fr. 9-12 Uhr öffentlich ausgelegen.
   Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch ortsüblich bekanntgemacht worden.

   Toddin, 4.3.99

   Siegel — Der Bürgermeister

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.3.99 geprüft, sowie 4.3.99
   Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

   Toddin, 4.3.99

   Siegel — Der Bürgermeister

6. Die Abrundungssatzung wurde am 4.3.99 von der Gemeindevertretung beschlossen.

   Toddin, 4.3.99

   Siegel — Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Abrundungssatzung wurde mit Verfügung des Landrates vom 29.06.1999 Az.: 610.1.10153 mit ~~Nebenbestimmungen~~ erteilt..

   Toddin, 12.7.99

   Siegel — Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 12.7.99 erfüllt.
   Die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates ..... vom ..... Az.: ..... bestätigt.

   Toddin,

   Siegel — Der Bürgermeister

9. Die Abrundungssatzung wird hiermit ausgefertigt.

   Toddin, 12.7.99

   Siegel — Der Bürgermeister

10. Die Genehmigung der Satzung sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, sind am 13.7.99 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 13.7.99 rechtsverbindlich geworden.

    Toddin, 12.7.99

    Siegel — Der Bürgermeister

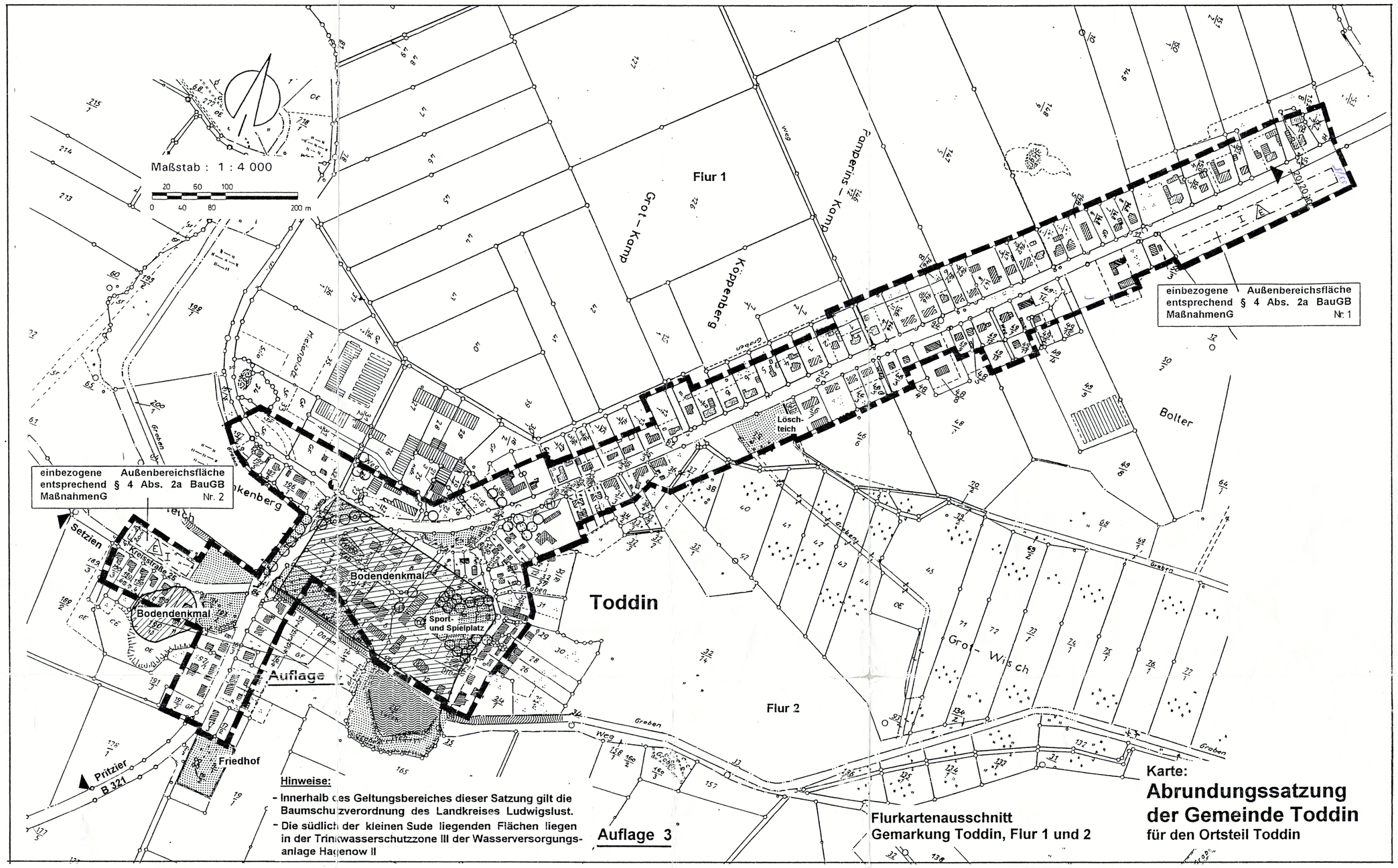

Hinweise:

- Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Ludwigslust.
- Die südlich der kleinen Sude liegenden Flächen liegen in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserversorgungsanlage Hagenow II

Auflage 3

Karte:
Abrundungssatzung der Gemeinde Toddin
für den Ortsteil Toddin

Flurkartenausschnitt
Gemarkung Toddin, Flur 1 und 2

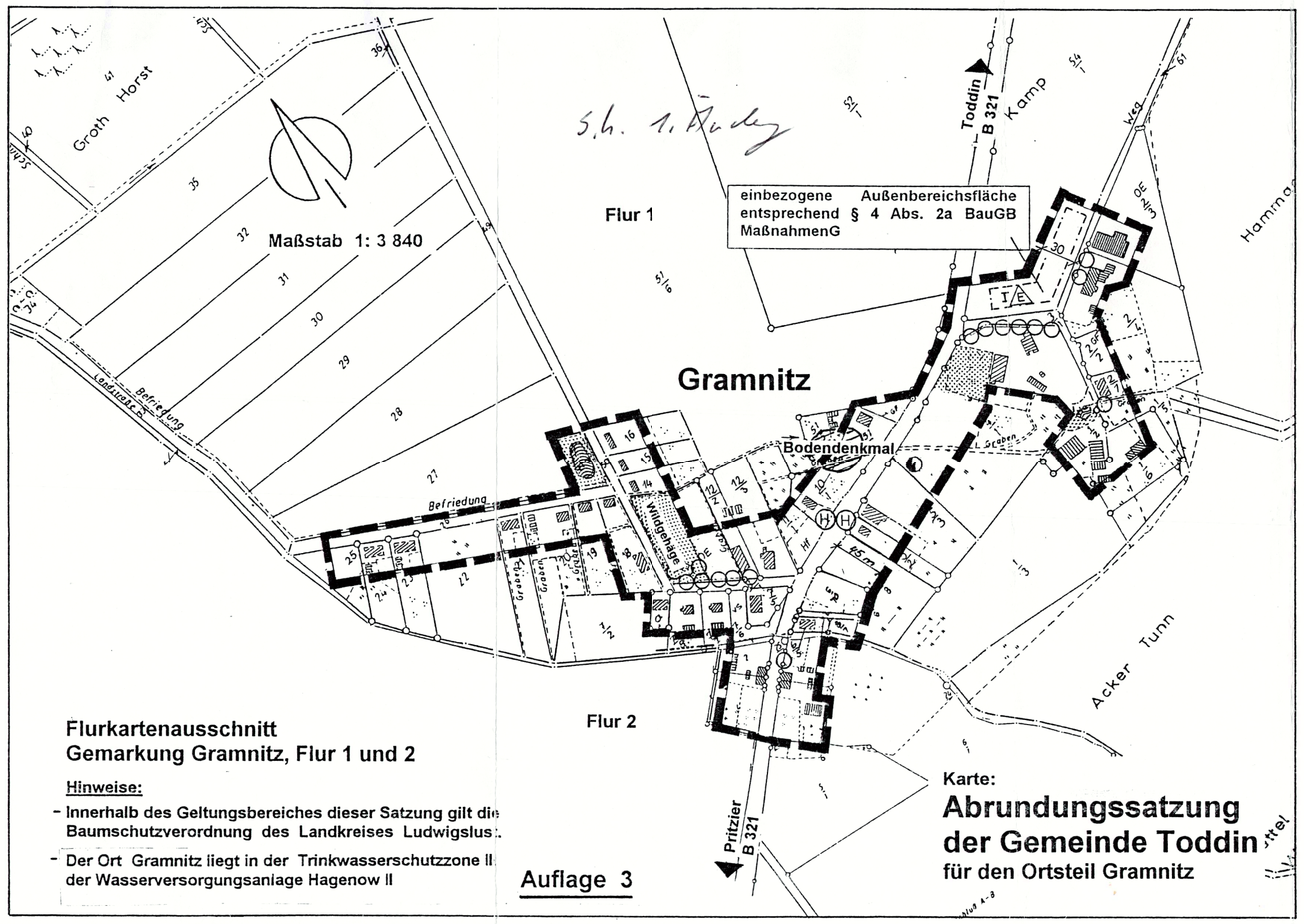

Flurkartenausschnitt
Gemarkung Gramnitz, Flur 1 und 2

Hinweise:

- Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung gilt die Baumschutzverordnung des Landkreises Ludwigslust.
- Der Ort Gramnitz liegt in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserversorgungsanlage Hagenow II

Auflage 3

Karte:
Abrundungssatzung der Gemeinde Toddin
für den Ortsteil Gramnitz

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grünfläche
- Wasserflächen
- I — Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)
- E — nur Einzelhäuser zulässig (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)
- Baugrenze

Darstellungen ohne Normcharakter

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Nebengebäude
- Verkehrsflächen
- 24 — Flurstücksnummern
- Flurstücksgrenzen
- H — Haltestelle Bus
- Trafostation
- ortsbildprägender Baumbestand
- Für den Planinhalt erforderliche ortsbildwirksame Gebäude, die örtlich erfaßt wurden, weil sie nicht im Bestand des Katasters nachgewiesen sind.

Satzung der Gemeinde Toddin

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG

über die Festlegung und Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile Toddin und Gramnitz

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Baugesetzbuches vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1189) i.V. m. § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnahmenG sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg Vorpommern vom 26. April 1994 (GS Meckl. - Vorp. Gl Nr. 2130 - 3) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 4.3.99 und mit Genehmigung des Landrates folgende Satzung für die Gebiete der Ortsteile Toddin und Gramnitz erlassen:

Auflage 1

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1.1 Die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß den in den beigefügten Karten (M 1 : 3 840 und M 1 : 4 000) ersichtlichen Darstellungen festgesetzt.
Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

Auflage 2

§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben

2.1 Auf den einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sind nur Wohngebäude zulässig.

2.2 Innerhalb der einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sind nur eingeschossige Gebäude zulässig.

2.3 Die Hauptgebäude auf den einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG sind mit einem Sattel, Walm oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung von mindestens 38° und höchstens 46° auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig.

2.4 Aus Gründen des Lärmschutzes wird festgesetzt, daß in den geplanten Wohngebäuden der Außenbereichsfläche Nr. 1 in Toddin Schlafzimmer und Kinderzimmer auf der der Lärmquelle (B 321) abgewandten Seite des Hauses angeordnet werden soll.

§ 3
Ausgleichsmaßnahmen

3.1 Als Ausgleichsmaßnahmen auf den einbezogenen Flächen gemäß § 4 Abs. 2a BauGB-MaßnahmenG entsprechend § 8a BNatSchG ist je 50m² versiegelte Fläche ein großkroniger, einheimischer, standortgerechter Laubbaum mit einer Größe von mindestens 14-16cm Stammumfang oder eine dreireihige Hecke zur Abgrenzung in dem freien Landschaftsraum auf dem Grundstück zu pflanzen, zu unterhalten und zu schützen. Zur Anwendung kommen hier ausschließlich standortgerechte, einheimische Laubgehölze. Pflanzungen auf dem privaten Grundstück sind von Grundstückseigentümern durchzuführen. Pflanzungen außerhalb geplanter Grundstücke sind von der Gemeinde durchzuführen und zu erhalten.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung der Genehmigung des Landrates in Kraft.

Toddin, 12.7.99 — Der Bürgermeister

Hinweise:

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodenpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG unverzüglich bergen und dokumentieren zu können.
  Dadurch werden Verzögerungen der Maßnahme vermieden.
  (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V)

Die Abrundungssatzung der Gemeinde Toddin für den Ortsteil Toddin und Gramnitz wurde mit Schreiben des Landkreises Ludwigslust vom 29.06.1999 mit 4 Auflagen genehmigt. Die Auflagen wurden berücksichtigt und führten zu dieser geänderten Fassung der Abrundungssatzung, ~~die auf der Gemeindevertretersitzung am ..... durch Beitrittsbeschluß beschlossen~~ wurde.

Siegel — Der Bürgermeister

Planverfasser:

S & D STADT & DORF Planungs - Gesellschaft mbH
Architekten • Planer • Landschaftsarchitekten
19053 Schwerin, Obotritenring 17, Tel. 0385/734291 Fax. 0385/734296

Abrundungssatzung Gemeinde Toddin, Landkreis Ludwigslust
für die Ortsteile Toddin und Gramnitz

Juli 1999